



Monitoring Report Nr. 60 Strafverfahren gegen Onesphore R.

90. Verhandlungstag/ 22. Januar 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Zohra Hadjizada, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An diesem Verhandlungstag fand eine Videovernehmung des Zeugen Z103 statt, die jedoch nach kurzer Zeit abgebrochen wurde. In einem Beschluss äußerte der Senat seine vorläufige Einschätzung zur Schuld des Angeklagten und dem Stand des Verfahrens. Weiterhin lehnte er verschiedene Anträge der Verteidigung ab. Diese gab eine Stellungnahme ab.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z103

Der Zeuge Z103 sagte per Videovernehmung über sein Verwandtschaftsverhältnis zu dem Angeklagten aus. Dieses konnte allerdings nicht genau geklärt werden. Weiter gab der Zeuge Z103 an, herzkrank zu sein und unter Flugangst zu leiden, weshalb er nicht nach Deutschland reisen könne. Die Reiseunfähigkeit sei nicht ärztlich bestätigt worden.

2. Beschluss des Senats

a. Der Senat bezog durch Beschluss Stellung zur aktuellen Verfahrenslage, wobei dadurch unter anderem die Ablehnungen verschiedener Beweisanträge der Verteidigung begründet werden sollten. So sei für die Entscheidungsfindung maßgeblich, ob sich der Angeklagte in seiner Position als Bürgermeister zum Tatzeitpunkt auf dem Kirchengelände aufgehalten, bei der Organisation der Tötungen mitgewirkt und in tatherrschaftlicher Weise Befehle erteilt habe. Die Tötungen hätten vorsätzlich und in der Absicht, die Volksgruppe der Tutsi auszurotten, stattfinden müssen.

Der Senat bezog sich auf die gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen Dr. Hankel.¹ Diese seien von zahlreichen Zeugen zwanglos bestätigt worden.² Es habe mehrere belastende Augenzeugen gegeben, welche das Verhalten des Angeklagten beschrieben hätten. Abweichungen und Unstimmigkeiten in den Schilderungen seien durch allgemeine Angst und Verwirrung sowie der zeitlichen Distanz zu erklären, weswegen man von den Wahrheitsbekundungen verschiedener Belastungszeugen überzeugt sei. Vorläufig unglaubhaft seien wegen Selbstentlastungsbestrebungen die Aussagen inhaftierter Zeugen. Der Senat komme zunächst zum Ergebnis der Beteiligung des Angeklagten. Entlastende Aussagen seien unter anderem mit bestehender Treue ehemaliger Untergebener zum Angeklagten erklärbar.³ Weiter hätte dieser sich die rassistische Doktrin der Propaganda verinnerlicht und eine Absicht zur Vernichtung der Volksgruppe der Tutsi gehabt.

Trotz der Notwendigkeit, ruandische Zeugen besonders zu würdigen, gebe es keine Anhaltspunkte für unter staatlichen Druck getätigte belastende Aussagen. Hierfür spreche deren Individualität und erinnernde Detailliertheit. Wegen der leichten Möglichkeit staatlicher Beeinflussung inhaftierter Zeugen sprächen deren entlastende Angaben gegen äußeren Druck durch die ruandische Regierung. Der Senat erklärte, er sei vorläufig davon überzeugt, dass der Angeklagte an dem Kirchenmassaker in tatherrschaftlicher Weise befehlend beteiligt war.

¹ Zum ersten Teil des Gutachtens, vgl. Monitoring-Report Nr. 2, S. 1 ff; zur fortgesetzten Verlesung, vgl. Monitoring-Report Nr. 3, S. 1 f und Monitoring-Report Nr. 4, S. 1 ff; zum weiteren Gutachten, vgl. Monitoring-Report Nr. 20, S. 1 ff.

² Der Senat zählte etwa 35 Zeugen namentlich auf.

³ Bezeichnend wurde ein Zeuge genannt, der vor dem Angeklagten salutiert hatte.

b. Im Zuge des Beschlusses wurden verschiedene Anträge der Verteidigung abgelehnt. Dies betraf beantragte Zeugenvernehmungen vom 18.04.2012,⁴ vom 07.06.2011,⁵ vom 26.09.2012,⁶ sowie die erneute Ladung des Sachverständigen Dr. Hankel.⁷

3. Stellungnahme der Verteidigung

Die Verteidigung gab eine Stellungnahme zu den Stellungnahmen des GBA und des Nebenklagevertreters vom 08.01.2013 ab.⁸ Inhaltlich handelte es sich dabei um Erwidern zu den getätigten Angaben.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Nach Bekanntgabe des Beschlusses betonte der Vorsitzende gegenüber dem Angeklagten, im Zuge der Beschäftigung mit verschiedenen Anträgen der Verteidigung habe sich der Senat mit dem Stand des Verfahrens beschäftigen müssen. Man habe ihm durch den Beschluss die Augen öffnen wollen, wobei der Angeklagte jederzeit die Möglichkeit habe, etwas zu den Umständen zu sagen.

b. Es wurde diskutiert, dem abgängigen Zeugen Z92 einen Zeugenbeistand beizuordnen.⁹ Die rechtlichen Umstände seien ihm möglicherweise nicht bewusst.¹⁰ Mit Ausnahme des Nebenklagevertreters stimmten die Verfahrensbeteiligten der Gewährung zu, wobei über eine konkrete Person nicht entschieden wurde.

c. Die Videovernehmung des Zeugen Z103 wurde nach kurzer Zeit unterbrochen, da zunächst seine Reisefähigkeit zu prüfen sei. Ein Beamter des BKA, der zuvor die Herzprobleme des Zeugen Z103 bestätigt hatte, sagte zu, sich um einen Arzttermin für den Zeugen zu kümmern.

2. Öffentlichkeit

Inklusive der beiden Monitors waren acht Zuschauer anwesend.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
22.01.13	90	10:05	11:23 – 11:50	12:31	01h 58min
Insgesamt:	90				262h 20min

Susanna Roßbach, Florian Müller

⁴ Vgl. Monitoring-Report Nr. 39, S. 1.

⁵ Vgl. Monitoring-Report Nr. 14, S. 1.

⁶ Vgl. Monitoring-Report Nr. 51, S. 1.

⁷ Vgl. Monitoring-Report Nr. 58, S. 2.

⁸ Vgl. Monitoring-Report Nr. 59, S. 1 f.

⁹ Zu dessen Aussage, vgl. Monitoring-Report Nr. 43, S. 1; zu seiner späteren Abwesenheit, vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.

¹⁰ Zur diesbezüglichen Erklärung des Senats, vgl. Monitoring-Report Nr. 51, S. 1 f.